

**Klage, eingereicht am 25. Juni 2009 — Strack/Kommission****(Rechtssache F-61/09)**

(2009/C 193/60)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

**Kläger:** Guido Strack (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: H. Tettenborn, Rechtsanwalt)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Gegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, den Antrag des Klägers auf Akteneinsichtsgewährungen zurückzuweisen.

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- Die impliziten und expliziten Entscheidungen der Beklagten, insbesondere jene anlässlich der Akteneinsichtsgewährungen am 12.09.2008, am 03.10.2008 und am 14.11.2008, die Entscheidung des Herrn Jansen vom 19.09.2008 und, soweit notwendig, den mit Datum vom 25.03.2009 ergangenen Bescheid über die Ablehnung der Beschwerde R/554/08 des Klägers aufzuheben, insoweit diese dem Kläger eine vollständige Einsicht in alle bei der Beklagten über ihn verfügbaren Daten und Dokumente sowie in ordnungsgemäß geführte, einheitliche, vollständige und für den Kläger in Sprache und Form ohne Hindernisse verständliche und zugängliche, also den Anforderungen der Artikel 26 und 26a des Statuts entsprechende, und soweit notwendig insofern vorher ausgebesserte, Personal- und Medizinische und andere Akten verweigerten oder einschränkten und damit die Anträge des Klägers unter anderem vom 10.07.2008, vom 19.09.2008 und vom 28.11.2008 zumindest in Teilen zurückwiesen;
- Die Beklagte wegen ihres in dieser Klage geschilderten rechtswidrigen Verhaltens zu einer angemessenen Zahlung von Schadensersatz an den Kläger zu verurteilen, wobei dieser Schadensersatz in seiner Höhe ins billige Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens aber 2 500 EURO betragen sollte;
- Die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger monatlich einen Schadensersatz ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieser Klage bis zur tatsächlichen und vollständigen Zugangsgewährung zu allen streitgegenständlichen Daten und Dokumenten und seiner ordnungsgemäßen Personal- und medizinischen Akte zu zahlen, wobei dessen monatliche Höhe in das billige Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens aber 200 EURO betragen sollte;

— Die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die notwendigen Kosten und Aufwendungen anlässlich weiterer notwendiger Akteneinsichtsnahmen analog zum Dienstreiserecht der Beklagten zu ersetzen, hilfsweise auf gleicher Grundlage jene Kosten, die dem Beklagten durch seine Fahrten nach Luxemburg am 12.09.2008 und 14.11.2008 bereits entstanden sind;

— Der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 26. Juni 2009 — Strack/Kommission****(Rechtssache F-62/09)**

(2009/C 193/61)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

**Kläger:** Guido Strack (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: H. Tettenborn, Rechtsanwalt)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Gegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, die Beschwerde des Klägers vom 27.11.2008 wegen Gegenstandslosigkeit und den Antrag des Klägers auf Schadensersatz zurückzuweisen.

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- Die am 08.11.2008 ergangene stillschweigende Ablehnung des Antrages des Klägers am 08.05.2008 durch die Europäische Kommission, und soweit hierfür oder für den Klageantrag Nr. 4 notwendig, auch die Beschwerdeentscheidung der Kommission vom 27.03.2009 aufzuheben;
- Die Beklagte zur Zahlung eines angemessenen Schadensersatzes in Höhe von mindestens 15 000 EUR für die, durch das bisherige rechtswidrige Verhalten der Kommission hinsichtlich der Beurteilungs- und Beförderungsverfahren und auch die durch die Nichtumsetzung der Urteile T-85/04 und T-394/04 bis zur Rechtsanhängigkeit dieser Klage entstandenen Verzögerungen und Schäden zu verurteilen;

- Die Beklagte außerdem, hinsichtlich der gleichartigen weiter verursachten Schäden zur Zahlung eines angemessenen Schadensersatzes in Höhe von mindestens 10 EUR pro Tag, ab dem, der Rechtsanhängigkeit dieser Klage folgenden Tage, bis zum Tage der vollständigen, rechtmäßigen Umsetzung der Urteile T-85/04 und T-394/04 durch rechtmäßige Beendigung der von diesen erfassten Beurteilungs- und Beförderungsverfahren über den Kläger, der im Falle der Stattgabe des Klageantrages Nr. 5 dieser Klage die Zahlung des vollständigen Surrogationsschadensersatzes gleichsteht, zu verurteilen;
- Die Beklagte wegen der über die reine Ablehnung der Beschwerde hinausgehenden, den Kläger in seiner Ehre und seinem beruflichen Ansehen verletzenden, unwahren Behauptungen des Schreibens der Beklagten vom 27.3.2009, zu einer Schadensersatzzahlung an den Kläger in Höhe von mindestens 5 000 EURO zu verurteilen;
- Auf Grund der, allein durch die Beklagte zu vertretenden Vereitelung der Möglichkeit einer rechtmäßigen Durchführung der Beurteilungs- und Beförderungsverfahren über den Kläger, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Surrogationsschadensersatz in angemessener Höhe von mindestens 25 000 EUR zu zahlen;
- Der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

---

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Juni 2009 — Albert-Bousquet u. a. und Johansson u. a./Kommission**

**(Verbundene Rechtssachen F-14/05 und F-20/05) <sup>(1)</sup>**

(2009/C 193/62)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 132 vom 28.5.2005, S. 31 und C 171 vom 9.7.2005, S. 27.

---

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Juni 2009 — De Geest/Rat**

**(Rechtssache F-21/05) <sup>(1)</sup>**

(2009/C 193/63)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 171 vom 9.7.2005, S. 28.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Juni 2009 — Delplancke und Governatori/Kommission**

**(Rechtssache F-38/05) <sup>(1)</sup>**

(2009/C 193/64)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 193 vom 6.8.2005, S. 37.

---

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Juni 2009 — Bethuynne u. a./Kommission**

**(Rechtssache F-49/05) <sup>(1)</sup>**

(2009/C 193/65)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 205 vom 20.8.2005, S. 31.

---

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Juni 2009 — De Geest/Rat**

**(Rechtssache F-80/05) <sup>(1)</sup>**

(2009/C 193/66)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 281 vom 12.11.2005, S. 25.